

Fischerkartenpreise 2026 (mit Gästekarte Weissensee oder Stockenboi):

	Erwachsene	Jugend 10-15 Jahre (Jhg. 2011 - 2016)
Tageskarte	€ 37,-	€ 23,-
2-Tageskarte	€ 67,-	-----
1 Wochenkarte	€ 81,-	€ 50,-
2 Wochenkarte	€ 95,-	€ 55,-
3 Wochenkarte	€ 107,-	€ 60,-
Monatskarte	€ 118,-	€ 64,-
Verlängerungswoche	€ 37,-	€ 37,-
Kaution Fangliste	€ 15,-	€ 15,-

(Preise inkl. Landessteuerabgabe:
derzeit € 8,- für 1 Woche bzw. € 17,- für 4 Wochen)

Änderungen vorbehalten

AGRARGEMEINSCHAFT & WEISSENSEE INFORMATION

Techendorf 78, 9762 Weissensee, Austria

Tel: 0043 (0) 4713 / 2220-0

Fax: 0043 (0) 4713 / 2220-44

e-mail: info@weissensee.com • www.weissensee.com/fischen

**2. Herbstfischen am Weissensee:
26. September – 03. Oktober 2026**

Richtlinien für die Ausübung des Fischens



Mit der Unterschrift auf der Fischerkarte des Landes Kärnten stimmt der Lizenznehmer den Bestimmungen der Richtlinien zu.

& Termine 2026

Angelsaison: 10. Mai – 20. November

- 1a. Das Fischen ist nur mit gültiger Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte und Erlaubnis-schein gestattet. Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet, aber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang nur unter Aufsicht einer voll handlungsfä-higen Person ausüben. Alle Berechtigungen gelten nur für den Namensträger.

Die Fischergastkarte ist vom Ausstellungstag 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr am letzten Tag der Ausstellung gültig!

- 1b. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Kärntner Fischereigesetzes (www.ktn.gv.at)

- 1c. Jeder gefangene Fisch ist sofort in die Fangliste einzutragen!

- 1d. Auch die Bestimmungen betreffend den Erhalt eines standortgerechten und arteinrei-chen Fischbestandes werden durch die Fischereiaufsichtsorgane kontrolliert (§20, Abs.2)

2. Vorgeschrieben ist:

- Schonzeiten und Mindestmaße einzuhalten. Unter dem Mindestmaß gefangene Fische nach Befeuchten der Hände vorsichtig von der Angel zu lösen und scho-nend ins Wasser zurückzusetzen.
- Tote und offensichtlich kranke Fische, auch tote Köderfische, bitte nicht rück-versetzen.
- Den Angelplatz während des Nachtangelns **ständig gut sichtbar** zu beleuchten sowie die ausgelegten Angeln nie unbeaufsichtigt zu lassen. Wird mit Schwim-mern (Posen) gefischt, so müssen auch diese gut sichtbar beleuchtet sein.
- Den Fischereikontrollorganen auf Verlangen die Fischereibewilligung sowie Geräte und gefangene Fische vorzuweisen und Ihnen die verlangten Auskünfte zu erteilen.
- Gefangene Reinanken sind sofort nach dem Fang in Fischboxen (Kühlbehältern aufzubewahren.
- Werden untermaßige Fische beim Fang derartig verletzt, dass ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, sind diese tierschutzgerecht zu töten und nach der Zerstückelung in das Wasser zu verbringen.

3. Verboten ist:

- a) Mehr als die maximale Anzahl der Fische (siehe unter Anzahl | Mindestmaße | Schonzeiten) pro Tag aus dem See zu entnehmen.
- b) offensichtlich besetzte Forellen gezielt zu befischen
- c) das Fischen mit mehr als 2 Angelruten (mit je 1 Köder bzw. je 1 Hegenesystem á 5 Nymphen).
- d) das Fischen von einem nicht durch Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeug aus (Verwendung von Elektromotoren, Verbrennungskraftmaschinen u.ä. sind verboten).

E-Motore sind zu kippen!

Ausnahmeregelung: vom 15.09.-20.11. ist das Fischen mit E-Motor erlaubt!

- e) Explosivstoffe, Betäubungsmittel, Schusswaffen, Stecher, Harpunen, Schlingen, Elektrofanggeräte.
- f) Stechen, Anreißen, Prellen, Keulen, die Verwendung künstlicher Lichtquellen oder chem. Leuchtstoffe zum Anlocken von Wassertieren.
- g) Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder sowie das Mitbringen von Köderfischen.
- h) Verwendung von Fischinnereien als Köder.
- i) das Fischen 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtangeln) vom Boot oder anderen Wasserfahrzeugen (Floß, Kanu..) aus.

Ausnahmeregelung für den Bereich westlich des Ronacherfelsen: Nachtangeln von Stegen und sonstigen künstlichen Einbauten aus, ist erlaubt. Die Benutzung unbefestigter Uferstrukturen (Naturufer) als Angelplatz ist nicht erlaubt!

Ausnahmeregelung für den Bereich östlich des Ronacherfelsen. Das Fischen aus einem am Ufer befestigten Fischerboot ist in diesem Bereich erlaubt. Das Fischerboot muss gut sichtbar beleuchtet sein. Die ausgelegten Angeln sind ständig zu beaufsichtigen. Schwimmer (Posen) müssen ebenfalls gut sichtbar beleuchtet sein!

- j) Campieren im Schutzgebiet. **Zelten und abstellen von Wohnwagen** in der freien Landschaft außerhalb der Campingplätze ist **verboten**.
- k) **das Fischen in Seerosen- und Teichrosenbeeten** (Pflanzenartenschutz).
- l) gefangene Fische zu halten. Ausnahme: Karpfen und Schleien in handelsüblichen Karpfensäcken kurzzeitig – maximal 12 Stunden – während des Fischens.
- m) das Filetieren der gefangenen Fische am See
- n) die Verwendung der Live-Scope-Technologie

4. Es wird ersucht:

- a) **nicht mehr als maximal 3 Liter/Tag anzufüttern (Beeinträchtigung der Wasserqualität).**
- b) Schiffsanlegestellen und die Seebrücke nicht als Standplatz zum Fischen zu verwenden (Bestrafung nach Verkehrsvorschriften);
- c) Angelstandplätze nicht durch Bojen oder andere Kennzeichen zu markieren.
- d) auf die Sicherheit der Badegäste zu achten (Verletzungsgefahr).
- e) besondere Wahrnehmungen aller Art sofort der Weissensee Information oder der Polizei mitzuteilen.
- f) den Angelplatz im sauberen Zustand zu hinterlassen.

Bei Nichtbeachtung der Richtlinien wird die ausgestellte Fischereibewilligung samt Fangliste entzogen.

EIN ANSPRUCH AUF RÜCKERSTATTUNG BEREITS GELEISTETER GEBÜHREN UND DER KAUTION BESTEHT NICHT!

Beachten Sie, je weniger obige Anordnungen eingehalten werden, um so schärfer müssen künftige Vorschriften und Strafen erlassen werden. Denken Sie auch stets an alle nach Ihnen Kommenden, die sich genau wie Sie an ihrem Hobby erfreuen möchten.

Max. Anzahl/Tag, Mindestmaße und Schonzeiten für Fische und Krebse:

1 Stk.	Seeforelle	70 cm	01.10. – 28.02.
1 Stk.	Bachforelle	70 cm	01.10. – 28.02.
1 Stk.	Regenbogenforelle	70 cm	01.01. – 15.04.

Pro Angelkarte ist die Entnahme einer Forelle pro Jahr erlaubt. Ausnahme bei Jahreskarten sind 3 Stück pro Jahr erlaubt

3 Stk.	Seesaibling	30 cm	01.10. – 28.02.
3 Stk.	Zander	50 cm	01.01. – 31.05.
	Hecht	keines	keine
3 Stk.	Schleie	25 cm	01.06. – 30.06.
3 Stk.	Karpfen	45 cm	keine
6 Stk.	Reinanke	32 cm	01.11. – 28.02.

Maximale Entnahme von 100 Stück Reinanken pro Jahr und Angler

Reinanken ab 40 bis 50 cm sind ausnahmslos zurückzusetzen.

Flußkrebis gänzlich

Fischerkartenausgabestellen:

Weissensee Information, Techendorf 78, Tel: +43 (0) 4713/2220-0

Hotel Neusacherhof, Neusach 1, Tel: +43 (0) 4713/20155, 7-12 & 17-21 Uhr (keine Jahreskarten)

Gasthaus Wassermann, Stockenboi 21, Tel: +43 (0) 4761/280

Fangliste

Die Kaution für diese Fangliste beträgt € 15,-. Bitte geben Sie die Liste sofort nach Erlöschen der Fischereibewilligung bei einer der Ausgabestellen oder bei Ihrem Gastgeber ab. Die Rückerstattung der Kaution kann nur direkt (**kein Postweg oder Banküberweisung**) und in bar, spätestens bis zum 20.11. 2026 erfolgen.

Bitte tragen Sie jeden Fisch, den Sie aus dem See entnehmen, sofort nach dem Fang mit Kugelschreiber in dieser Liste unter Angabe von Datum, Fischart, Länge und Uhrzeit ein. Bei Nichteintragung kann die Fischereibewilligung entzogen werden.

Von dieser Rückerstattung kann eine Erneuerung der Fischereibewilligung abhängig gemacht werden. Bei Nichtbeachtung der Richtlinien wird die ausgestellte Fischereibewilligung samt Fangliste entzogen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Gebühren und der Kaution besteht nicht! *Änderungen vorbehalten*